



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

**Nr. 135/2001**

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

öffentlich

nichtöffentlich

## Mitteilungsvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss

Bezeichnung des TOP

Sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsstörungen in der Sekundarstufe I

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Kamen mit Entwicklungsstörungen in der Primarstufe erfolgt seit 1996/1997 in der Regenbogenschule als Stammschule (Träger Kreis Unna). Für den Bereich der Sekundarstufe I ist die Frage der Beschulung bisher noch ungeklärt.

### Rechtliche Ausgangslage

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen ist am 22.05.1995 in Kraft getreten. In § 1 Abs. 1 dieser Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) heisst es:

Ergeben sich zu Beginn der Schulpflicht oder während des Besuchs der allgemeinen Schule für die Erziehungsberechtigten oder die Schule Anhaltspunkt dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler nur mit sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht hinreichend gefördert werden kann, so ist ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Entscheidung über den schulischen Förderort nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über den Förderbedarf sowie den schulischen Förderort ist die Schulaufsichtsbehörde.

### Schulische Angebote innerhalb des Kreises Unna zur Abdeckung von sonderpädagogischen Förderbedarfen:

Nach der VO-SF ergeben sich dem Grunde nach folgende Förderbedarfe:

- Sehgeschädigte
- Hörgeschädigte
- Lern- und Entwicklungsstörungen
  - Schule für Lernbehinderte (LB)
  - Schule für Sprachbehinderte (SB)
  - Schule für Erziehungshilfe (E)

- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Kranke/Hausunterricht

Innerhalb des Kreisgebietes Unna sind entweder durch den Kreis selbst oder durch die einzelnen Kommunen entsprechende Sonderschulen eingerichtet.

#### Gemeinsamer Unterricht:

Die sonderpädagogische Förderung behinderter Kinder kann an unterschiedlichen Förderorten erfolgen. Neben den Sonderschulen ist eine Beschulung an allgemeinen Schulen möglich. Dies wird von Eltern auch immer mehr gewünscht. Die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort beinhaltet ausdrücklich als Förderort auch den Gemeinsamen Unterricht. In dieser Form des Unterrichts lernt ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit nicht behinderten Kindern in einer allgemeinen Schule. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule wird dann durch eine Sonderschullehrkraft unterstützt.

Unterschieden wird bei der Förderung zwischen einer zielgleichen und einer zieldifferenten Förderung. Zielgleich bedeutet, dass das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf dasselbe Bildungsziel erreichen soll, wie die anderen Kinder. Zieldifferent bedeutet, dass das behinderte Kind nach dem Bildungsziel einer Schule für z.B. Lernbehinderte unterrichtet wird.

Grundsätzlich ist der Gemeinsame Unterricht an Grundschulen und an Schulen der Sekundarstufe I möglich.

Der Gemeinsame Unterricht ist in den letzten Jahren immer mehr ausgebaut worden.

#### Schule für Erziehungshilfe:

Aus Sicht der Schulen, der Jugendhilfe und der Schulaufsicht ist es erforderlich, das sonderpädagogische Fördersystem für erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler im Bereich der Sekundarstufe I innerhalb des Kreises Unna weiter zu entwickeln. Wie eingangs bereits erwähnt, betreibt der Kreis Unna gem. § 10 Abs. 5 Schulverwaltungsgesetz seit dem Schuljahresbeginn 92/93 eine Schule E in ambulanter Form und seit dem Schuljahr 96/97 hat die Schule einen Stammschulbetrieb aufgenommen. Für das nördliche Kreisgebiet ist dies in Lünen und für das südliche Kreisgebiet in Unna. Es werden zurzeit ca. 46 Schüler/innen im Stammschulbetrieb und ca. 59 Schüler/innen im Gemeinsamen Unterricht betreut. Die Betreuung erstreckt sich gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zunächst nur auf den Primarbereich. Die Schülerzahl, die maximal beschult werden darf, ist durch die Vereinbarung auf 45 festgeschrieben.

Festzustellen ist, dass nach Auskunft des Schulleiters weiter 18 Schüler/innen im GU betreut werden, die die Sekundarstufe I besuchen.

Bei vielen Schülerinnen und Schülern ist es möglich, durch den GU bzw. die Beschulung im Stammbetrieb in den Jahren, die die Kinder die Primarstufe besuchen, pädagogisch so viel zu bewirken, dass eine Beschulung im Jahrgang 5 der Sekundarstufe I in einer allgemeinen Schule möglich ist. Da dies aber nicht immer gelingt, ist eine Betreuung in ambulanter und auch stationärer Form über die Primarstufe hinaus erforderlich. Aus diesem Grund werden bereits einige Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I betreut.

Bei vielen Kindern wird auch erst in der 5. oder 6. Klasse ein Verfahren nach der VO-SF eingeleitet. Erst zu diesem Zeitpunkt wird dann festgestellt, dass ein besonderer Förderbedarf besteht. Die Schule E für den Primarbereich wird mittels einer differenzierten Kreisumlage von den Kommunen finanziert, die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und damit an der Schule beteiligt sind. Für die Stadt Kamen beliefen sich die Kosten im Jahr 2000 auf ca. 80.000,00 DM.

Seit Einrichtung der Regenbogenschule, der Schule E des Kreises Unna in der Primarstufe, ist von Seiten der Pädagogen, aber auch der Jugendämter, immer wieder auf den Bedarf einer Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungsschwierigkeiten im Sekundarstufenbereich I hingewiesen worden.

Für die Schülerinnen und Schüler, die die Primarstufe der Schule E verlassen, bleibt zurzeit nur der Weg an eine allgemeine Schule. Eine Schule E im Sekundarstufenbereich I gibt es nicht. Nachbarstädte, die eine Schule E mit Sekundarstufe I unterhalten, wie z.B. Dortmund, nehmen in der Regel keine Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Unna auf. Dies hängt u.a. auch mit den Kapazitäten dieser Schulen zusammen.

Nach Auskunft einiger Schulleiter von Schulen der Sekundarstufe I werden häufig keine Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens nach der VO-SF mehr gestellt. Dies hängt damit zusammen, dass als Förderort mangels einer Schule E immer nur die betreffende Schule selbst übrig bleiben kann. Möglich ist ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der VO-SF bis zum Ablauf des 6. Schuljahres.

Offen ist die Frage, wie eine Beschulung sichergestellt werden kann. Der Gesetzgeber lässt den Kommunen hier weitestgehend freie Hand.

#### Handlungsalternativen:

Folgende drei Möglichkeiten könnten in Frage kommen:

##### *Schule im organisatorischen und personellen Verbund*

Bei einer Schule im Verbund handelt es sich um ein additives System, in dem Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Behinderungsarten (z.B. Lernbehinderungen und Erziehungsschwierigkeiten) beschult werden.

Additiv bedeutet in diesem Fall, dass die Beschulung der Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen nicht in einer Klasse, sondern nebeneinander stattfindet.

Es bestehen somit zwei unterschiedliche Sonderschultypen, welche allerdings in einem gemeinsamen Schulgebäude und einer gemeinsamen Schulleitung zusammengefasst sind.

##### *Förderschule*

Bei der Förderschule handelt es sich nicht um ein additives System, sondern um ein integratives System. Auch hier werden Schülerinnen und Schüler den Behinderungsarten LB, E, und SB in einer Schule beschult. Auch hier kann der Schulträger entscheiden, ob alle drei Behinderungsarten aufgenommen werden sollen.

Die Sodenkampfschule in Fröndenberg ist eine von 30 Versuchsschulen in NRW, die an einem Schulversuch zur Förderschule teilgenommen haben. Der Schulversuch ist im Sommer 2000 ausgelaufen. Zurzeit werden die Ergebnisse dieses Versuchs ausgewertet, schriftliche Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Auch diese Lösung weist einige Vorteile auf. Von einigen Pädagogen wird allerdings als Kritik vorgebracht, dass eine Integration von Schülerinnen und Schülern, die starke Erziehungsschwierigkeiten aufweisen, nicht möglich ist.

Wenn Kinder mit den drei Behinderungsarten LB, E und SB in einer Klasse unterrichtet werden sollen, und dies dann noch nach zwei Bildungsgängen, so ist dies sicherlich mit erheblichen Problemen behaftet. Es wird von einigen Pädagogen dann befürchtet, dass dies zu Qualitätsverlusten führt.

##### *Schule E als Kreisschule im Sek. I Bereich*

Die dritte Alternative, die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in einer Schule E im Sekundarbereich I sicherzustellen ist es, die Regenbogenschule um die Sekundarstufe I zu erweitern. Die Schule ist zumindest im GU, wie bereits erwähnt, teilweise schon in diesem Bereich tätig. Die Schule hat ebenfalls bereits zwei Standorte im Kreis Unna, diese müssten dann wahrscheinlich erweitert werden.

Ein Vorteil ist sicherlich, dass die Strukturen dieser Schule vorhanden sind und weiter genutzt werden können. Nachteilig würde sich auswirken, dass die Schule bei zurzeit nur zwei Standorten nicht wohnortnah unterrichten kann.

Ziel muss immer sein, die Fahrzeiten auf ein Minimum zu reduzieren.

*Weiteres Vorgehen:*

Mit der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen wurden bereits interkommunale Gespräche geführt, um abgestimmte Lösungsvorschläge zur Beschulung von erziehungsschwierigen Schülern im Kreis Unna zu erarbeiten. Letztendlich wird aber nur eine kreisweit abgestimmte Lösung zum Tragen kommen können.